

Drucksache 094/2023

Verfasser: Carmen Lörcher
Telefon: 07159/924-114
Aktenzeichen: 902.41
Datum: 15.06.2023

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	26.06.2023	Beschlussfassung

Beitrittsbeschluss - Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe Städtische Wasserversorgung und Städtische Abwasserbeseitigung, gekürzte Kreditgenehmigung

Anlage 1 Wasserversorgung Entwicklung der Liquidität Stand 06/2023

Anlage 2 Abwasserbeseitigung Entwicklung der Liquidität Stand 06/2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Haushaltserlass 2023 des Landratsamts Böblingen betreffend die Kürzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe.

Damit verringert sich die geplante Kreditaufnahme

- im Wirtschaftsplan der Städtischen Wasserversorgung von 1.200.000 € auf 1.122.700 € und
- im Wirtschaftsplan der Städtischen Abwasserbeseitigung von 3.900.000 € auf 3.370.000 €.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurden vom Gemeinderat am 27.02.2023 beschlossen und mit dem städtischen Haushalt an die Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der in Ziff. 2 des Beschlusses über die Festsetzung des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 GemO genehmigungspflichtig. Nach § 87 i. V. m. § 78 Abs. 3 GemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Das Landratsamt Böblingen hat angekündigt, die bei den Eigenbetrieben geplante Kreditaufnahme nicht in voller Höhe zu genehmigen, sondern die Genehmigung auf den Betrag der Kreditobergrenze zu kürzen. Dieser wird wie folgt berechnet:

Kreditobergrenze	Wasser- versorgung 2023	Abwasser- beseitigung 2023
Kredite von Gemeinde (25 LP)		- €
Kredite von Dritten (26 LP)	1.200.000,00 €	3.900.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (21 LP)	1.244.500,00 €	3.400.000,00 €
Cashflow (9 LP)	206.800,00 €	-61.600,00 €
Tilgung ggü. Gemeinde (LP 32)	30.000,00 €	266.000,00 €
Tilgung (LP 33)	70.000,00 €	12.500,00 €
abzgl. Saldo Cashflow - Tilgung (wenn nicht negativ)	106.800,00 €	- €
abzgl. Einz. Inv. zuwendungen Gemeinde (28 LP)	- €	- €
abzgl. Einz. Inv. zuwendungen Dritter (29 LP)	- €	- €
abzgl. Einzahlung Inv. beiträge (27 LP)	15.000,00 €	30.000,00 €
Kreditobergrenze § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 GemO	1.122.700,00 €	3.370.000,00 €
Überschreitung Kreditobergrenze Summe	77.300,00 €	530.000,00 €

(LP = Liquiditätsplan; die Zahlen geben die Zeilennummern im Liquiditätsplan an)

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird danach eine Kreditaufnahme von 1.122.700 € genehmigt, für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 3.370.000 €. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Liquidität beim Eigenbetrieb Wasserversorgung um 77.300 €, beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung um 530.000 €.

Gleichzeitig ist nach § 2 Abs. 5 EigBVO-HGB die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ ist.

Nach der Ankündigung der Rechtsaufsicht, die Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe zu genehmigen, wurde deshalb die Entwicklung der Liquidität neu berechnet, auf Basis der nun vorliegenden Tagesabschlüsse zum Jahresende 2022 und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Nicht berücksichtigt werden konnten die noch ausstehenden Jahresabschlussbuchungen.

Dabei hat sich gezeigt, dass der Mittelabfluss bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 insbesondere für Investitionsmaßnahmen nicht so hoch war wie zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftspläne angenommen. Im Ergebnis verfügen beide Eigenbetriebe zum Jahresanfang 2023 – auch infolge der Aufnahme der inneren Darlehen bei der Stadt im November 2022 – über einen Liquiditätsbestand, mit dem die Verringerung der Kreditaufnahme im Planjahr 2023 aufgefangen

werden kann, so dass die Liquiditätsplanung den Vorgaben der EigBVO-HGB entspricht. Die Neuberechnung der Liquiditätsentwicklung für beide Eigenbetriebe ist aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Drucksache ersichtlich (ursprüngliche Berechnung siehe Haushaltsplan 2023, Seiten 380 und 408).

Der Haushaltserlass des Landratsamts lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die Gemeinderatsdrucksachen noch nicht vor. Der Beitrittsbeschluss ist jedoch Voraussetzung für die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und damit das Inkrafttreten des Haushalts 2023, das nun schnellstmöglich erfolgen soll.

gez.
Carmen Lörcher
Fachbereichsleiterin
Finanzen und Zentrale Dienste